

*Der Vorstand der Steuerberaterkammer Hessen hat auf seiner Sitzung am 15. Dezember 1994 beschlossen, zur Würdigung besonderer Verdienste um die Steuerberaterkammer Hessen und den steuerberatenden Beruf eine Ehrenmedaille zu stiften und hat dazu folgende Richtlinien aufgestellt:*

## **Richtlinien für die Vergabe der Ehrenmedaille der Steuerberaterkammer Hessen**

### **§ 1 Zielsetzung**

Die Steuerberaterkammer Hessen ehrt besondere Verdienste um die Steuerberaterkammer Hessen und den steuerberatenden Beruf mit der Verleihung der Ehrenmedaille der Steuerberaterkammer Hessen.

### **§ 2 Personenkreis**

Die Ehrenmedaille kann an Berufsangehörige und an sonstige Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um den Berufsstand in besonderer Weise verdient gemacht haben.

### **§ 3 Entscheidungsbefugnis**

Über die Verleihung der Ehrenmedaille entscheidet der Kammervorstand gemäß dieser Richtlinien. Ein Anspruch auf die Verleihung besteht nicht.

### **§ 4 Verleihung**

Mit der Verleihung der Ehrenmedaille wird eine Ehrenurkunde und eine Anstecknadel überreicht.

### **§ 5 Verwirkung**

Die Ehrenmedaille kann auf Beschluss des Kammervorstands, der mit Zweidrittelmehrheit erfolgen muss, zurückgefordert werden, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die gegen die Verleihung gesprochen hätten.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit der Beschlussfassung durch den Kammervorstand am 15. Dezember 1994 in Kraft.